



Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf alle vom Deutschen Elektronen-Synchrotron DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg (DESY) in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr, mit Ausnahme von Verträgen über Bauleistungen, Anwendung. Darüber hinaus finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrages, sofern diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
3. Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere und Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung abzugeben und müssen mit Ausnahme des Angebotes, die DESY-Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift angeben.

§ 2 Vertragsschluss, Nebenangebote, Änderungen

1. **DESY ist öffentlicher Auftraggeber. Der Vertragsschluss erfolgt nach den vergaberechtlichen Bestimmungen** durch Annahme eines Angebotes durch DESY (Bestellung). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung von DESY innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen (Rücksendung der unterzeichneten Kopie der Bestellung). Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer an sein Angebot einen Monat gebunden.
2. Nebenangebote sind nur zugelassen, wenn DESY dies ausdrücklich gestattet und diese explizit als solche kenntlich gemacht sind.
3. Vertragsänderungen bedürfen der rechtsgültigen Vereinbarung. Rechtsgültige Vereinbarungen für DESY erfolgen ausschließlich durch einen im Amtsanzeiger ausgewiesenen kaufmännisch zeichnungsberechtigten Vertreter.

§ 3 Preise, Rechnung, Zahlung

1. Die vertraglich vereinbarten Nettopreise sind bindend und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer sowie etwaige anfallende zusätzliche Steuern sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.
2. Der Preis ist erst ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich ggf. vereinbarter Abnahmen) und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung (§ 14 UStG) frühestens nach 30 Tagen fällig.
3. Sollten eine oder mehrere der Angaben nach § 1 Nr. 3. fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch DESY verzögern, verlängern sich die genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

§ 4 Leistungsausführung, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind die Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einzuhalten und den DESY Strahlenschutz-, Sicherheits- und geltenden betrieblichen Bestimmungen zu entsprechen. Für die Vertragserfüllung eingesetzte Dritte müssen entsprechend unterwiesen werden. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Unterweisung nachzuweisen.
2. Der Auftragnehmer sichert zu, das in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen anzuzeigen. Hat er Bedenken gegen die von DESY gewünschte Art der Ausführung, hat er dies DESY unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich mit CE- Kennzeichnung gemäß EU-Verordnung Nr. 765/2008 versehene Waren zu liefern.
4. Der Auftragnehmer darf zur Ausführung der Leistung nur Unterlagen von DESY zugrunde legen, die DESY als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet hat. Für ihre Verwendung gilt, dass DESY die technischen Einzelheiten nicht mit dem Sonderfachwissen des Auftragnehmers geprüft hat; es gilt § 4.2.
5. Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des DESY erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Eine nach Datenschutz erforderliche Verpflichtung der ausführenden Personen des Auftragnehmers auf Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit bei DESY vom Auftragnehmer vorzunehmen und DESY auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5 Liefertermine, Lieferumfang

1. Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig schriftlich vereinbarten Liefertermine sind bindend.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DESY über eine drohende Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Erfüllung-, Schadensersatz oder sonstige Ansprüche gem. § 13.2.
3. Bei Anlieferung vor Liefertermin behält DESY sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen bzw. die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu lagern und die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
4. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen wie Prüfungsprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Stücklisten, Bedienungsanweisung sind mitzuliefern.

§ 6 Anlieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Die Anlieferungen erfolgen bei der jeweiligen in der Bestellung genannten DESY Warenannahme: Standort DESY Hamburg, Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Warenannahme Gebäude 11 (Bestimmungsort Hamburg); Standort DESY Zeuthen, Platanenallee 6, 15738 Zeuthen, Warenannahme Gebäude E (Bestimmungsort Zeuthen).
2. Sofern die Lieferung ihrer Beschaffenheit nach nicht an der jeweiligen Warenannahme abgeladen werden kann, ist Bestimmungsort die bezeichnete Verwendungsstelle auf dem betreffenden DESY Betriebsgelände. Vor Anlieferung der Waren an die jeweilige Verwendungsstelle sind die Lieferpapiere an der DESY Warenannahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Anlieferungen von Waren mit Zolppapieren.
3. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort der Lieferung.
4. Die Gefahr geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf DESY über. Bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstiger gesetzlich erforderlicher oder vereinbarter Abnahme geht die Gefahr mit der Abnahme dieser Leistung auf DESY über. Wenn ein Probebetrieb vereinbart ist gilt die Abnahme erst mit erfolgreicher Durchführung und schriftlicher Erklärung der Abnahme als erfolgt.

§ 7 Unterrichtsrecht, Güteprüfung

DESY ist berechtigt, sich gemäß § 4 Nr. 2 VOL/B von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten und die Durchführung einer Güteprüfung der Lieferung oder von Teilen der Lieferung gemäß § 12 VOL/B am Ort des Auftragnehmers zu verlangen. DESY teilt dieses Verlangen so rechtzeitig mit, dass sich der Auftragnehmer darauf einrichten kann.

§ 8 Eigentum, Geheimhaltung

1. Von DESY zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und andere Unterlagen verbleiben im Eigentum von DESY. Der Auftragnehmer darf entsprechende Dokumente ohne ausdrückliche Zustimmung von DESY weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen und hat diese Unterlagen auf Verlangen an DESY zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftragnehmer angefertigte Kopien sind zu vernichten; ausgenommen hiervon ist die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Vorstehende Bestimmung gilt auch für Materialbestellungen, Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die DESY dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt. Sie sind als solche vom Auftragnehmer zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.
3. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf nicht offenkundige technische oder kaufmännische Daten sowie Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten. Sie gilt mindestens fünf Jahre nach Abschluss der letzten Verhandlungen bzw. Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 9 Rechte am Ergebnis, Schutzrechte

1. Ergebnisse im Sinne dieser Bestimmung sind die bei der Durchführung des Vertrages erlangten Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die in Aufzeichnungen oder festgehalten oder sonst verfügbar sind sowie deren Beschreibungen, Versuchsanordnungsanordnungen, Modelle und Prototypen.
2. DESY erwirbt alle Rechte am Ergebnis. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber der von ihm vor Beginn der Entwicklungsleistungen gemachten Erfindungen, der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der bestehenden Urheberrechte und Geschmacksmusterrechte („Altschutzrechte“).
3. Soweit Altschutzrechte des Auftragnehmers für die Verwertung der Vertragsergebnisse und/oder zur Erfüllung des Vertrages zwingend erforderlich ist, gewährt der Auftragnehmer DESY ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht an diesem Altschutzrecht ausschließlich zu Zwecken des Vertrages.
4. Soweit die Ergebnisse schutzrechtsfähig sind („Neuschutzrechte“), ist DESY ausschließlich berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Der Auftragnehmer wird DESY für die Schutzrechtsverfolgung die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit erforderlich, DESY bei der Anmeldung unterstützen, und alles unterlassen, was für die Erteilung der nachgesuchten Schutzrechte schädlich sein könnte. Der Auftragnehmer hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung der vertraglichen Leistung machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; das Recht an der Erfindung ist unverzüglich auf DESY zu übertragen.
5. Soweit die Ergebnisse durch Urheberrechte oder Geschmacksmusterrechte des Auftragnehmers geschützt sind, räumt der Auftragnehmer DESY hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Ergebnisse in allen Nutzungs- und Verwendungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen und zu verwenden, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten. Soweit Ergebnisse in Form von Software entstehen, hat DESY einen Anspruch auf kostenlose Übergabe des Sourcecodes und der Dokumentation.
6. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen Unterauftragnehmer einschaltet, ist er verpflichtet, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher zu stellen, dass DESY der Regelung dieses § 9 entsprechende Rechte erhält.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 10 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrags nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der zur Lieferung gehörenden Unterlagen. Die vertraglich vereinbarten Spezifikationen und vom Auftragnehmer gemachten Qualitätsangaben gelten als vertraglich übernommene Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes
2. Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der DESY Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.
3. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventuellen Aus- und Einbaukosten) trägt dieser auch wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag und DESY dies nicht erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat.
4. Mängelansprüche verjähren nach der gesetzlichen Regelung.

§ 11 Ersatzteile

Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an DESY gelieferten Produkte einzustellen, teilt er dies DESY so rechtzeitig mit, dass DESY innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist die Möglichkeit hat, einen absehbaren Bedarf an Ersatzteilen noch zu decken. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis davon, dass der Hersteller der von ihm für das Produkt verwendeten Teile beabsichtigt, deren Herstellung einzustellen, hat er dies DESY unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Rücktritt, Kündigung

1. DESY ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
 - a. über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmer das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - b. sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
 - c. sich in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - d. nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt,
 - e. seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 - f. im Vergabeverfahren unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.

Des Weiteren hat DESY das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer gegen Pflichten aus §§ 4, 8 und 9 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen verstößt.

2. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit DESY für sie Verwendung hat, nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Im Übrigen sind bereits geleistete Zahlungen zurückzuzahlen und vom Tage des Zahlungseingangs beim Auftragnehmer an mit 9 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

3. Im Fall des § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B ist das Recht des Auftragnehmers zur Kündigung bzw. zum Rücktritt ausgeschlossen. Die Parteien passen den Vertrag an die veränderten Umstände interessengerecht an.

§ 13 Vertragsstrafe

1. Werden Ausführungsfristen überschritten, ist DESY berechtigt, für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung zu verlangen, der nicht genutzt werden kann, höchstens jedoch 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer.
2. DESY ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und weiteren Ansprüchen geltend zu machen.
3. DESY kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist Hamburg.
2. Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich die in deutscher Sprache abgefasste Vertragsaufbereitung verbindlich.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.